



Stans, 4. Februar 2020
Nr. 57

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Gesetzgebung. Teilrevision des Gesetzes über die Nidwaldner Sachversicherung (Sachversicherungsgesetz, NSVG) in Sachen Verwendung der AHV-Versichertennummer. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Die NSV ist gesetzlich verpflichtet, alle Gebäude und Fahrhabe im Kanton Nidwalden zu versichern. Zusätzlich bearbeitet die NSV im Auftrag des Nidwaldner Hilfsfonds sämtliche Parzellen.

Zum Abgleich der Personendaten ist die AHV-Versichertennummer das zuverlässigste Merkmal, welches verhindert, dass unterschiedliche Personen fälschlicherweise als die gleiche Person identifiziert werden und so Versicherungsdaten an falsche Personen gesendet werden.

1.2

Anlässlich der Überprüfung der gesetzlichen Grundlage betreffend die Zulässigkeit der Zurverfügungstellung der AHV-Nummer durch das ILZ hat dieses festgestellt, dass eine Verankerung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage im kantonalen Recht erforderlich ist.

1.3

Um die in Ziff. 1.2 erwähnte Gesetzeslücke zu schliessen hat die Justiz- und Sicherheitsdirektion eine Vorlage erarbeitet.

1.4

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion hat vom 25. November 2019 bis 6. Januar 2020 ein internes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

1.5

Die Redaktionskommission hat diese Vorlage an ihrer Sitzung vom 6. Januar 2020 begutachtet.

2 Erwägungen

2.1

Die NSV ist verpflichtet, ihren gesetzlichen Auftrag so effizient wie möglich zu erfüllen. Die AHV-Nummer spielt bezüglich der Effizienz der NSV eine grosse Rolle, da sie die einzige Nummer zur eindeutigen Identifikation der bestehenden, zurückkehrenden und neuen Versi-

cherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen ist. Entsprechend ermöglicht die AHV-Nummer die zweifelsfreie Identifikation der Versicherten bei Datenmutationen, die für die Versicherung der Parzellen, Gebäude und Fahrhabe der Eigentümerinnen und Eigentümern sowie der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton Nidwalden relevant sind. Die Verwendung der AHV-Nummer ermöglicht der NSV nicht nur eine effiziente und qualitativ hochstehende Datenbearbeitung und Versicherungsleistung, sondern eliminiert auch bürokratischen und unnötigen Mehraufwand der Grundstückeigentümerinnen und –eigentümer sowie aller betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Nidwalden. Für die detaillierten Ausführungen wird auf den Bericht an den Landrat verwiesen.

2.2

Mit Schreiben vom 25. November 2019 hat die Justiz- und Sicherheitsdirektion die weiteren Direktionen, die Staatskanzlei, das ILZ sowie den Datenschutzbeauftragten des Kantons Nidwalden zu einem internen Mitbericht eingeladen. Diejenigen Vernehmlassungsteilnehmer, die sich nicht enthalten haben, haben sich zustimmend zur Vorlage geäußert.

3

Da die AHV-Versichertennummer bisher der NSV bereits zur Verfügung steht und mit der Gesetzesrevision einzig ein langfristig bestehender Zustand klar geregelt werden soll, wird ausnahmsweise auf die Durchführung einer externen Vernehmlassung verzichtet.

3.1

Für die weitere Behandlung der Vorlage ist folgender Zeitplan vorgesehen:

Vorberatende Kommission (SJS):	2. März 2020
1. Lesung im Landrat:	1. April 2020
2. Lesung im Landrat:	6. Mai 2020
Inkrafttreten:	1. August 2020

Beschluss

Die Teilrevision des Gesetzes über die Nidwaldner Sachversicherung (Sachversicherungsgesetz, NSVG; NG 867.1) wird zuhanden des Landrates mit dem Antrag verabschiedet, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS)
- Landratssekretariat
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch im Mandant STK)
- Rechtsdienst (cw)
- Direktionssekretariat Justiz- und Sicherheitsdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber


